



Bundesamt für Energie
Sektion Energieeffizienz
Felix Frey
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2011

Revision Energieverordnung (EnV): Gerätevorschriften und Inverkehrbringen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Steinmann
Sehr geehrter Herr Frey

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Energiewende

- Die SP fordert den Atomausstieg bis 2029 und hat sich im Rahmen der ausserordentlichen Session vom 8. Juni 2011 für die entsprechenden Ausstiegsbeschlüsse ausgesprochen.
- Ausstieg bedeutet Umstieg. Die SP wird in den kommenden Wochen ihre Cleantech-Initiative einreichen, die fordert, dass mindestens die Hälfte des Gesamtenergieverbrauchs bis 2030 erneuerbar sein muss. Zur Umsetzung dieses Ziels gehört massgeblich die Effizienz. Das Potenzial ist vor allem im industriellen und gewerblichen Bereich sowie bei Haustechnik und öffentlicher Beleuchtung riesig. S.A.F.E schätzt das Sparpotenzial auf einen Drittel des Stromverbrauchs.
- Wir verweisen auf die ausführliche Stellungnahme der Umweltverbände. Diese halten fest, dass das Stromeffizienzpotenzial mit den vorgeschlagenen Massnahmen bei Weitem nicht ausgeschöpft wird. Die Wirkung der Massnahmen gemäss vorgelegter Verordnungsänderung mit 1.4% Reduktion des Gesamtstromverbrauchs wird als viel zu gering bezeichnet. Es braucht deshalb Verschärfungen der Vorschriften, um so rasch als möglich die „Best Available Technology“ einzuführen – insbesondere bei TV-Geräten, Kühl- und Gefriergeräten sowie Normmotoren. Weiter sind Vorschriften für zusätzliche Geräte und Anlagen wie Ventilatoren, industrielle Pumpen und Wärmepumpen nötig. Werden diese Bereiche in die EnV-Revision einbezogen, kann der Stromverbrauch gemäss Berechnungen der Verbände um rund 9% gesenkt werden.
- Gleichzeitig braucht es Massnahmen, um dem Rebound-Effekt entgegenzuwirken.

- Viele der Investitionen zur Förderung der Effizienz sind gemäss Ergebnissen verschiedener Studien wirtschaftlich interessant. Der volkswirtschaftliche Nutzen wird auch im Vernehmlassungsbericht langfristig mit 150 Millionen Franken pro Jahr angegeben. Dieser Nutzen ist allfälligen kurzfristig anfallenden Kosten entgegengustellen.
- Die Schweiz kann im Cleantech-Bereich als Wirtschafts- und Innovationsstandort eine führende Position einnehmen. Wir halten aber fest, dass der Markt ohne entsprechende Rahmenbedingungen diese Ziele nicht ermöglicht. Im Cleantech-Bereich tragen primär gesetzliche Regulierungen dazu bei, dass technische Standards eingehalten und Umweltbelastungen vermieden werden. Innovationsfördernde Regulierung zeichnet sich dadurch aus, dass nachhaltige Anreize zum Einsatz der besten verfügbaren Technologien (Best Available Technology) gesetzt werden.
- Das Prinzip Freiwilligkeit bewährt sich nicht. Mangelnde Transparenz bei Investitionsentscheiden für Neubauten, politische Prozesse oder Budgetkompetenzen bei der öffentlichen Beleuchtung stehen der Förderung von Effizienz beispielsweise entgegen.
- **Fazit: Aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen unterstützt die SP Massnahmen, die zur Förderung der Energieeffizienz beitragen. Aus diesem Grund unterstützen wir auch die vorliegende Vernehmlassung, weisen aber auf die genannten zusätzlichen Potenziale hin, die es auszuschöpfen gilt.**
- Ausnahmen vom Cassis de Dijon-Prinzip sind vorzunehmen, wo dieses, von uns im Grundsatz unterstützte Prinzip, ökologischen Anforderungen zuwiderläuft.

2. Weitere Ausführungen zur Vorlage

- Marktakteure können auf die effizientesten Geräte fokussiert werden, wenn die Bandbreite der verfügbaren Geräte eingeschränkt ist. Das Fernhalten von ineffizienten Geräten vom Markt muss eine Selbstverständlichkeit sein. Es gibt keinen Grund, warum mehr Strom als nötig verbraucht wird, technische Entwicklungen ermöglichen eine Reduktion des Verbrauchs ohne Abbau bei Komfort oder Lebensqualität.
- Im März 2007 hat das Parlament Artikel 8 Energiegesetz geändert, so dass der Bundesrat für Geräte, die in erheblichem Ausmass Elektrizität verbrauchen, eine breite Anwendung finden und technisch ausgereift sind sowie für den Standby-Verbrauch Anforderungen an das Inverkehrbringen erlässt. Diese Gesetzesänderung hat der Bundesrat per 1. April 2008 in Kraft gesetzt. Die SP hat diese selbstverständlich unterstützt.
- Per 1. Januar 2010 hat der Bundesrat zudem für eine erste Serie von energetisch wichtigen Elektrogeräten Effizienzvorschriften beschlossen. Die anstehende Verordnungsänderung ist ein daran anknüpfender logischer Schritt auf dem Weg zu besserer Energieeffizienz und wird von der SP unterstützt.
- Dies gilt insbesondere für die immer grösser werdenden TV-Geräte, wo der Energieverbrauch in den letzten Jahren zugenommen hat, für Umwälzpumpen für Heizungs- und Warmwasserkreisläufe sowie für Vorschaltgeräte. Die Aufnahme von Set-Top-Boxen in den Geltungsbereich begrüssen wir ebenfalls. Wir begrüssen diesbezüglich auch, dass für die Bestimmung der Effizienz nicht mehr nur der Standby-Verbrauch,

sondern der Gesamtverbrauch nach dem europäischen Modell (Code of Conduct, V8) angewendet wird.

- Die neuen Effizienzvorschriften gemäss dieser Verordnungsänderung werden von der EU übernommen. Diese Anpassung ist sowohl aus inhaltlicher Sicht als auch aus Sicht einer notwendigen Einbettung in den europäischen Markt sinnvoll. Wir wünschen uns allerdings keine Verzögerungen hinsichtlich des Wirkungsbeginns. Von Differenzen, die eine Abschwächung der Effizienzvorgaben zur Folge haben, ist zudem grundsätzlich ebenfalls abzusehen.
- Der vorgeschlagene Verweis in der Energieverordnung auf Rechtsdokumente der EU oder EG wird von der SP begrüsst. So kann die notwendige Transparenz bezüglich Übereinstimmung gewährleistet werden.
- Anpassungen an Entwicklungen in der EU, gerade auch im Bereich der Energieetikette, sind in regelmässigen Abständen vorzunehmen, sofern sie Anforderungen an mehr Energieeffizienz beinhalten.

Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten

- Der in der Schweiz geltende Art. 1 Bst. p der Verordnung definiert das Inverkehrbringen von Anlagen und Geräten als Verkaufen, Vertreiben, Vermarkten oder Abgeben. Entsprechend muss ein Produkt Anforderungen an die Energieeffizienz nicht nur im Zeitpunkt erstmaligen Inverkehrbringens erfüllen, sondern auch im Zeitpunkt weiterer Überlassungen auf dem Markt.
- Abweichend davon umfasst das Inverkehrbringen in Erlassen des EU-Rechts nur das erstmalige Überlassen eines Produkts. Folglich ist für den Zeitpunkt, in dem die Konformität eines Produkts mit den technischen Vorschriften übereinstimmen muss, auch nur das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt entscheidend.
- Die Definition des Inverkehrbringens hat dann Bedeutung, wenn Effizienzvorschriften für eine Gerätekategorie erstmals erlassen oder später verschärft werden. Umfasst das Inverkehrbringen einzig das erstmalige Überlassen eines Produkts, so darf dieses auch weiterhin verkauft werden, wenn es vor Inkraftsetzung der verschärften Anforderungen in Verkehr gebracht worden ist. Gleichzeitig hat dies zur Folge, dass auf nachfolgenden Handelsstufen Produkte noch verkauft werden können, welche den aktuellsten Vorschriften nicht mehr genügen.
- Aus Sicht der Effizienz ist dies natürlich alles andere als optimal. Auf der anderen Seite ist es wohl auch nicht sinnvoll, Produkte, die bereits an Lager sind, aus dem Verkehr ziehen zu müssen. Aus diesem Grund schliessen wir uns dem Vorschlag an, die Ausgestaltung dieses Punkts europakompatibel auszugestalten mit dem Hinweis, dass, wie ausgeführt, Anpassungen an EU-Recht bezüglich verschärfter Effizienzvorschriften regelmässig zu erfolgen haben.
- Das Risiko, dass Marktteilnehmer durch aufgestockte Lager neue Effizienzvorschriften hinausschieben, muss zudem mit Sensibilisierungsmassnahmen und Anreizen aktiv minimiert werden.
- Die KonsumentInnen, die sich aufgrund dieser Anpassung nicht mehr darauf verlassen können, dass beim Kauf von Elektrogeräten diese den neusten Vorschriften auch auf Detailhandelsstufe entsprechen, müssen transparent darüber informiert werden, dass es Geräte gibt, die bereits effizienter sind. Sie sollen eine Wahlmöglichkeit haben.

- Auch die Kontrolle muss aufgrund dieser Angleichung an EU-Recht angepasst werden: Importierte Elektrogeräte sind direkt an der Grenze zu erfassen, bei in der Schweiz fabrizierten Produkten sind die Hersteller in die Pflicht zu nehmen.

3. Verpflichtung für Stromversorger

- Wir verlangen gesetzliche Rahmenbedingungen, um auch die Stromversorger während einer befristeten Periode zur Verbesserung der Effizienz zu verpflichten.
- Verbindliche Effizienzvorgaben sollen dafür sorgen, dass die Stromeffizienz verbessert wird und stromverschwendende Anlagen ersetzt werden, siehe hierzu Motion 11.3454 „Stromeffizienz. Versorger in die Pflicht nehmen“.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat,
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin